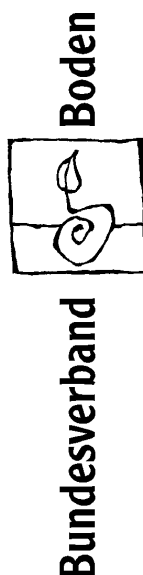


Landesverband Hessen e.V.  
Triftstr. 47  
60528 Frankfurt a.M.  
Fon: 069/67 73 76 0  
Fax: 069/67 73 76 20  
Mail: [bund.hessen@bund.net](mailto:bund.hessen@bund.net)  
Internet: [www.bund-hessen.de](http://www.bund-hessen.de)



Bundesverband Boden e.V.  
Geschäftsstelle  
Software Center 3  
35037 Marburg  
Fon: 06421/ 204 452  
Mail: [bvboden@bvboden.de](mailto:bvboden@bvboden.de)  
Internet: [www.bvboden.de](http://www.bvboden.de)

**Stellungnahme des *BUNDESVERBANDES BODEN (Regionalgruppe West, Fachgruppe Bodenbezogene Rechtsbereiche)* und des *BUND - Landesverband Hessen e.V.* zum Kabinettsentwurf (18. 12. 2006) eines Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes – HAltBodSchG**

***Vorbemerkung:***

Der Bundesverband Boden e.V. (BVB) und der BUND begrüßen, dass nun auch Hessen als eines der letzten Bundesländer das 1999 in Kraft getretene Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in Landesrecht umsetzt. Aufgrund der vielfältigen natürlichen und wirtschaftlichen Bedeutungen von Böden sowie deren erheblichen Belastungen befürworten wir ausdrücklich die Initiative der Landesregierung. Insbesondere sind die immensen Ausgaben, die jährlich zur Beseitigung von Bodenbelastungen aufgewendet werden müssen, ein starkes Argument, dem vorsorgenden Bodenschutz mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

BUND und BVB haben deshalb mit Erstaunen die Erklärung des hessischen Staatsministers Volker Hoff zur EU-Rahmenrichtlinie zur Kenntnis genommen, die dem Vorschlag einer europäischen Bodenschutzrahmenrichtlinie entgegentritt. BUND und BVB widersprechen dieser Darstellung nachdrücklich. Zwar mögen Böden vordergründig lokal gebunden sein, jedoch erreicht das Thema Bodenschutz länderübergreifende Dimensionen, wenn es beispielsweise um gesunde Lebensmittel, Futtermittel und Lebensbedingungen für alle Europäer geht. Die Europäische Kommission hat die Gründe für eine gemeinsame europäische Strategie dezidiert aufgearbeitet und nachvollziehbar dargestellt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere bei Betrachtung längerer Zeiträume der Nutzen einer Rahmenrichtlinie die Kosten übersteigt. BUND und BVB befürworten den vorgeschlagenen Rahmen für gemeinsame Zielsetzungen und Standards für einen einheitlichen Bodenschutz auf europäischer Ebene ausdrücklich.

Das BBodSchG setzt für Landesregelungen deutliche Grenzen. Damit bewegt sich die folgende Stellungnahme des BVB und des BUND grundsätzlich in dem vorgegebenen Rahmen. Jedoch können rechtliche Regelungen grundsätzlich nicht streng isoliert von sonstigen Gegebenheiten betrachtet werden. Daher behalten wir uns vor, auf die darüber hinaus aus unserer Sicht bestehenden Defizite hinzuweisen.

## ***Zu den einzelnen Bestimmungen:***

### Anmerkungen zu § 1:

BUND und BVB begrüßen die in § 1 enthaltenen Zielvorgaben als fachlich und politisch zutreffend und sehen in ihnen eine wichtige Grundlage für die folgenden Ausführungen.

### Anmerkungen zu § 2:

Besonders erwähnt werden sollten hier die Sensibilisierung, Beratung und die Förderung der Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit selber mit den betroffenen gesellschaftlichen Gruppen, vor allem mit Bodennutzern und –schützern und der Wissenschaft.

### Anmerkungen zu § 3:

Der anhaltend hohe Flächenverbrauch ist auch in Hessen ein Problem. Dieses wird noch zuwenig von Seiten der Landesregierung bekämpft. Viele Länder (z.B. Bayern, Baden-Württemberg) stellen sich bereits seit Jahren diesem Problem und sind auf vielfältige Weise initiativ. BUND und BVB begrüßen, dass nun zumindest durch das HALtBodSchG ein Beitrag geleistet wird, dem Verbrauch „der grünen Wiese“ entgegen zu wirken.

BUND und BVB unterstützen die in § 3 Abs. (2) vorgesehene Beteiligung der Bodenschutzbehörde ausdrücklich. Dabei ist zu fordern, dass die Bodenschutzbehörden im Rahmen öffentlicher Planungen, analog der anderen Träger öffentlicher Belange, zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Auch sollte die Zuordnung des Be- und Einvernehmens bereits im Gesetz näher bestimmt werden. Im Bereich der Vorsorge reicht eine Benehmensregelung aus. Notwendig ist jedoch eine Einvernehmensregelung insbesondere bei Maßnahmen im Zusammenhang mit bestehenden oder anzunehmenden schädlichen Bodenveränderungen und bei Bodenflächen mit besonderem Schutzbedürfnis (z. B. Archiven der Natur- oder Kulturgeschichte).

### Anmerkungen zu § 4 Abs. (2):

Hier nur auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen abzuheben, ignoriert die Tatsache, dass Bohrungen auch Hinweise auf weitere Probleme (z.B. Bodenerosion, Erdbeben) ergeben können. Auch steht die Einschränkung auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen nicht im Einklang mit den Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes. Eine ersatzlose Streichung des Wortes „schadstoffbedingt“ wird für erforderlich gehalten.

### Anmerkungen zu § 6:

Die Qualifizierung der außerbehördlichen Sachverständigen und Untersuchungsstellen sowie der Labore prägt das Erfassen, Bewerten und Sanieren von schädlichen Bodenveränderungen nicht unerheblich. Zurzeit werden die Sachverständigen und Untersuchungsstellen laut Verordnung in Hessen von der IHK und IKH im Einvernehmen mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) anerkannt. Für Labore fehlt eine Regelung.

Diese Praxis wird von Seiten des BVB und des BUND kritisiert. So besitzen IHK und IKH keine besondere fachliche Qualifikation für solche Anerkennungen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes. Auch ist die komplexe Zuständigkeitsstruktur von drei Institutionen nicht effizient.

Dagegen zeigen die Erfahrungen bei der Anerkennung von Sachverständigen in anderen Umweltbereichen, dass ein behördliches Anerkennungsverfahren eine dauerhaft befriedigende und kostengünstige Lösung darstellt. Gleichzeitig zeigen auch die Erfahrungen in anderen Bundesländern, dass eine nicht behördlich getragene Anerkennung mit teilweise immensen Kosten für die Sachverständigen verbunden ist.

Im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens sollte daher die Anerkennungsregelung für Sachverständige nochmals überprüft und möglichst in eine klare behördliche Struktur, z. B. zum HLOG überführt werden. Zudem übernimmt mit der Einvernehmensregelung das HLOG ohnehin eine besondere öffentliche Verantwortung.

Auch länderübergreifende Verpflichtungen – Berichte an den Bund und die EU sowie die Übernahme von aktuellen fachlichen Vorgaben und Methoden - lassen sich bei einer klaren behördlichen Zuständigkeit besser umsetzen.

Vor allem halten BVB und BUND es für die vorsorgenden Aspekte des Bodenschutzes für zwingend erforderlich, dass dauerhaft tragfähige Regelungen gefunden werden. Wir regen an, beim Ermitteln der fachlichen Qualifikation die Module für den vorsorgenden Bodenschutz besonders herauszustellen und abzuprüfen. Insbesondere hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes empfehlen wir dringend, dass die einzige Behörde, die im Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes über Erfahrungen verfügt, die Federführung übernimmt.

Abgesehen von der grundsätzlichen Überprüfung der aktuellen Praxis wird angemerkt, dass im Gesetzentwurf die Vorgabe fehlt, ob und welche Tätigkeiten ausschließlich von anerkannten Sachverständigen und Laboren wahrgenommen werden sollen. Ohne diese Bestimmung wird sich der anerkannte Sachverständige nur schwer durchsetzen können.

#### Anmerkungen zu § 7:

Der BVB und der BUND begrüßen die Ausweisung von Bodenschutzgebieten als hilfreich, dabei sollten aber die schwer zu definierenden Zusätze „flächenhaft“ oder „kleinräumig“ entfallen, da die bereits vorgesehene Formulierung „...für Gebiete in denen...“ ausreichend erscheint.

Die Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen, dass die Ausweisung von Bodenschutzflächen per Verordnung auf Schwierigkeiten stößt. Es wäre zu überprüfen, ob nicht parallel Gebiete, in denen Maßnahmen des Bodenschutzes erforderlich sind, im Rahmen der Regional- und Flächennutzungsplanung dargestellt werden können. Die Ausweisung von behördenverbindlichen Vorrangflächen ist ggf. einfacher zu bewältigen als die grundstücksübergreifende Ausweisung von größeren Flächen. Im Einzelfall kann dann über die konkreten grundstücksbezogenen Maßnahmen im Einvernehmen mit der Bodenschutzbehörde entschieden werden.

#### Anmerkungen zu § 12:

Der 2. Satz sollte gestrichen werden.

### Anmerkungen zu § 13:

In Hessen ist per Verordnung seit 1989 die HIM GmbH als Träger der Altlastensanierung bestimmt. Falls im Zusammenhang mit § 13 diese Praxis auch künftig Bestand haben sollte, ist ihr zu widersprechen. So ist die Monopolstellung der HIM als privates Unternehmen nicht zwingend, da es sicherlich ähnlich qualifizierte Gesellschaften in den benachbarten Bundesländern gibt. Seitens der von der EU geförderten Öffnung der Märkte für Dienstleistungen (siehe Personennahverkehr) ist es aus unserer Sicht nicht vorstellbar, dass so eine Regelung gegenüber der EU Bestand haben wird. Sowohl die Sanierungen von Gemeinden als auch von sonstigen Pflichtigen belegen, dass die obligatorischen Tätigkeiten auch ohne die Bestimmung eines Sanierungsträgers zufriedenstellend durchführbar sind. Zweckdienlich ist so gesehen eine Bestimmung, die es erlaubt, einen Träger für die Altlastensanierung im Einzelfall nach den öffentlichen Ausschreibungs- und Vergabevorschriften zu bestimmen.

Obschon im Regierungsprogramm der CDU für die auslaufende Regierungsperiode die Einrichtung eines Sanierungsfonds angekündigt wurde, gibt es bis heute einen solchen Fonds nicht. Der vorliegende Entwurf eines HAltBodSchG enthält keine Finanzierungsregelung für Sanierungen von solchen Privatpflichtigen, die nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden können. Er ist insofern unvollständig. Es bieten sich hier zwei Lösungen an. Zu verankern ist entweder eine Verpflichtung zu entsprechenden Versicherungen oder – wie in der Wirtschaft vielfach üblich - Rückstellungen beim Umgang mit bodengefährdenden Stoffen, die entweder privat oder staatlich verwaltet werden könnten.

### Anmerkungen zu § 16:

In Zusammenhang mit der Altlastensanierung haben sich in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern („Sonderstatus-Städte“) qualifizierte personalisierte Zuständigkeiten mit lang jährigen Erfahrung im Bodenschutzrecht etabliert. Aus Sicht des BUND und des BVB ist es deshalb zweckdienlich, dass die Zuständigkeiten im Bereich des Bodenschutzes analog zu § 30 HENatG geregelt werden, so dass die „Sonderstatus-Städte“ die Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörde wahrnehmen können.

Die Erfahrung des BVB und des BUND in Hessen haben gezeigt, dass der vorsorgende Bodenschutz in den RP, RPU und den kommunalen Zuständigkeiten nicht personalisiert ist. Es ist zwingend, dass hier eine Besserung herbeigeführt wird. Vor allem für den vorsorgenden Bodenschutz unter den Aspekten Beratung und Planung. Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist Hessen hier eindeutig unterpersonalisiert.

Der Bodenschutz ist ein extrem querschnittsorientiertes Handlungsfeld. Damit verbunden wirken viele Akteure bzw. Behörden mit. Deshalb ist das Zusammenwirken der betroffenen Fachbereiche, insbesondere der Bereiche Bodenschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Bauwirtschaft, entweder hier oder in einer Verwaltungsvorschrift grundsätzlich zu regeln. Notwendig ist dies insbesondere im vorsorgenden Bodenschutz unter den Aspekten Planung und Beratung.

### Anmerkungen zu § 18:

Die verantwortlichen Institutionen für den vorsorgenden Bodenschutz sollten stärker zur Fort- und Weiterbildung verpflichtet werden. Auch hier zeigt sich im Vergleich zu den benachbarten Bundesländern ein erhebliches Defizit.

### **Zusammenfassende Abschlussbemerkung:**

Der vorgelegte Entwurf eines HAltBodSchG ist grundsätzlich akzeptabel, bedarf aber einiger Korrekturen und vor allem Präzisierungen, um für den vor- und nachsorgenden Bodenschutz tatsächliche Verbesserungen zu bringen.

Die Möglichkeit, Sanierungen über öffentliche Mittel zu finanzieren, sollte verbessert und auf eine neue Grundlage gestellt werden. Jedoch sollten mit öffentlichen Mitteln grundsätzlich nur öffentliche Flächen saniert werden. Das derzeitige bundesweit einmalige Monopol eines einzelnen Unternehmens als Träger der Altlastensanierung in Hessen sollte hinterfragt bzw. beseitigt werden.

Insbesondere sind im Zusammenhang mit der landesrechtlichen Verankerung auch die behördlichen Strukturen in ihren Aufgaben präziser zu benennen und zu stärken. Zudem sind hinsichtlich der personellen und finanziellen Ausstattung des Bodenschutzes – auch außerhalb des Altlastenbereichs - Verbesserungen dringend erforderlich. Für beide Arbeitsbereiche stehen gegenwärtig zu wenig Mittel zur Verfügung, um eine effektive Umsetzung der hessischen Zielsetzungen für den Bodenschutz zu ermöglichen.

BVB und BUND empfehlen für die Verankerung des Bodenschutzes in Hessen und auch für die Förderung des Bodenschutzbewusstseins und zur Vereinfachung des Verwaltungshandelns der hessischen Landesregierung, ein Bodenschutzprogramm zu verabschieden. Beispielhaft sei hier das Bayerische Bodenschutzprogramm genannt. Analog zu der Herangehensweise auf Bundesebene, auf welcher regelmäßig ein Bodenschutzbericht vorgestellt wird, sollte auch in Hessen in der Mitte der Legislaturperiode ein Bodenschutzbericht erstellt werden. Wenn sich die Berichtspflicht gegenüber der EU durchsetzt, wäre ein solcher Bericht nicht mit Mehrarbeit verbunden. Zugleich bietet er der hessischen Landesregierung die Möglichkeit, die Erfolge ihrer Bodenschutzpolitik adäquat darzustellen.